



MÖGLICHKEITEN FÜR ERZIEHUNGSMAßNAHMEN AN UNSERER SCHULE

EINLEITUNG

Der Maßnahmenkatalog bezieht sich auf das erzieherische Einwirken auf unsere Schülerinnen und Schüler während ihres Aufenthalts in der Schule, auf dem Schulweg und bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb stattfinden.

Bei Regelverstößen muss die Reaktion zeitnah und konsequent erfolgen.

Die aus dem unerwünschten Verhalten resultierende Erziehungsmaßnahme soll in einem pädagogisch sinnvollen Verhältnis stehen und möglichst effektiv sein.

Kinder und Eltern sind über die Haus- und Schulordnung sowie über den Maßnahmenkatalog zu informieren. Wünschenswert ist eine gute Zusammenarbeit beim Erziehungsprozess der Kinder. Die vorliegende Fassung ist weder abschließend noch endgültig, sie wird kontinuierlich ergänzt und weiterbearbeitet.

1

Positive Erziehungsmaßnahmen an unserer Schule:

- Mündliches Lob
- Schriftliches Lob
- Öffentliches Lob (vor der Klasse, vor der Schulgemeinschaft)
- Urkunde / Buch u.a. Formen der Belobigung
- Verstärkerprogramm (Belohnung bei erwünschtem, nicht mehr negativem Verhalten)

Erziehungsmaßnahmen lt. § 62 des Schulgesetzes:

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

- das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
- gemeinsame Absprachen,
- der mündliche Tadel,
- die Eintragung ins Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.



Mögliche, konkrete Erziehungsmaßnahmen bei unerwünschtem bzw. regelwidrigem Verhalten:

- Auf die nicht beachtete Regel hinweisen
- Ermahnung
- Gespräch
- Mitteilung an die Eltern
- Vorübergehend bei offener Tür nachdenken lassen („Nachdenkstuhl“)
- Erziehungsprotokoll" (schriftliches Nachdenken über eigenes Verhalten, Regelverstoß, mögliche Wiedergutmachungen)
- Selbst Angebot zur Wiedergutmachung/Entschuldigung etc. machen lassen
- Moderiertes Gespräch: „Täter-Opfer" / Mediation Gespräch mit allen Beteiligten, evtl. im Rahmen des Klassenrats Entschuldigung einfordern
- Schaden wiedergutmachen lassen, Ersatz für kaputt gemachte Sachen mitbringen lassen
- Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht — vorübergehende Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse
- Nützliche Tätigkeiten für die Gemeinschaft (z.B. Tafel reinigen, Stühle hochstellen, Tische abwischen, Regal aufräumen, Klassenraum putzen, Schulhof fegen, Laub harken, Unkraut zupfen)
- Nachbleiben mit Arbeitsauftrag (z.B. Tätigkeiten für die Gemeinschaft)
- Befristetes Hofverbot (in beaufsichtigtem Raum)
- Vorübergehende Einziehung unerlaubter Gegenstände
- Keine Spielgeräte-Ausleihe
- Teile der Hausordnung abschreiben
- Verwarnung (Androhung von Ordnungsmaßnahmen)

WICHTIG:

Nicht statthaft sind:

- Kollektivmaßnahmen (z.B. Absage von Ausflügen, Wandertagen, Festen)
- Nachbleiben ohne vorherige Elterninformation
- Vor die Tür stellen (Klassenraum) ohne Gewährleistung der Aufsicht
- Demütigungen u.a. seelische Verletzungen
- Hausaufgaben als Maßnahme zur Disziplinierung „Strafarbeiten"



So können Eltern informiert und in erzieherische Prozesse einbezogen werden:

- Mitteilungen ins Mitteilungsheft
- Telefonat
- E-Mail
- Persönliches Gespräch
- Eingezogene Gegenstände abholen lassen
- Verschmutzungen gemeinsam mit dem Kind entfernen
- Sachschäden ausgleichen (Taschengeld des Kindes?)
- Verhaltensmodifikationstraining (Belohnungssystem bei positivem Verhalten)
- Treffen von Erziehungsvereinbarungen gemäß § 3 Grundschulverordnung

3

Wichtig für die Eltern:

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren." (§ 63 Abs. 3 Schulgesetz)

Die Lehrkraft/Erzieherin entscheidet über die Art der Information und darüber, ob eine Information der Eltern notwendig und sinnvoll ist.

Wichtig für die Lehrkräfte / Erzieherinnen:

Bei besonderen Erziehungsmaßnahmen sollte ein Vermerk im Klassenbuch oder/und eine Aktennotiz in den Schülerbogen oder/und eine (schriftliche) Information an die Erziehungsberechtigten erfolgen.